

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1386/2023
Amt/Aktenzeichen 67/67 00 66 Dr	Datum 14.09.2023	TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Drais	Kenntnisnahme	26.09.2023	Ö

Betreff:

Sachstandsbericht zu Antrag 0905/2023 CDU, Ortsbeirat Mainz-Drais;
hier: Rabenkrähen

Mainz, 25. September 2023

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Die CDU-Fraktion im Ortsbeirat Mainz-Drais spricht in Ihrem umfangreichen Antrag folgende Themen bzw. Fragestellungen im Zusammenhang mit diesen an:

1. Bestandszahlen Rabenvögel
2. Beeinträchtigungen der Landwirtschaft durch Rabenvögel und Entschädigungen
3. Beeinträchtigung im besiedelten Raum durch Rabenvögel
4. Konkurrenz zu Singvögeln und Greifvögeln
5. Rechtliche Fragen im Umgang mit Rabenkrähen
6. Vergrämungsmöglichkeiten
7. Thematisierung beim Städtetag, SGD, LfU und Land

Das Grün- und Umweltamt berichtet im Rahmen seiner Zuständigkeiten zu den Themenkomplexen Nr. 1 – Nr. 7.

1. Bestandszahlen Rabenvögel

Zu den heimischen Rabenvögeln (*Corvidae*) zählen die Rabenkrähe (*Corvus corone*), die Saatkrähe (*Corvus frugilegus*), der Kolkrabe (*Corvus corax*), die Dohle (*Corvus monedula*), die Elster (*Pica pica*) und der Eichelhäher (*Garrulus glandarius*). Wir beziehen uns in der Berichterstattung vor allem auf Raben- und Saatkrähen. Diese werden landes- und bundesweit durch ein Vogelmonitoring jährlich erfasst.

Für die Draiser Senke liegen dem Grün- und Umweltamt keine Bestandszahlen zu den Rabenkrähen vor. Gemäß Vogelmonitoring Rheinland-Pfalz lässt sich bei den in Rheinland-Pfalz brütenden Rabenkrähen anhand der Ergebnisse aus ausgewählten Probeflächen von 2005 bis 2020 kein statistisch belastbarer Bestandstrend feststellen. Deutschlandweit ist laut Dachverband Deutscher Avifaunisten nur eine moderate Zunahme seit 1992 feststellbar. Im Gegensatz zu Saatkrähen brüten Rabenkrähen nicht in großen Kolonien, sondern einzeln. Ornithologen gehen davon aus, dass die Anzahl brütender Rabenkrähen relativ konstant ist, da die Anzahl der Brutreviere begrenzt ist.

Die Brutpaare der Saatkrähe im Stadtgebiet von Mainz werden seit 2017 durch ehrenamtliche Ornithologen durch das Zählen der besetzten Nester erfasst und an das Vogelmonitoring Rheinland-Pfalz übermittelt. In den Stadtteilen Drais und Finthen liegen dem Grün- und Umweltamt keine Hinweise auf das Vorkommen von brütenden Saatkrähen oder auf das Entstehen neuer Kolonien vor. Im kommenden Frühjahr werden potentielle Standorte in diesen Stadtteilen in die Beobachtung aufgenommen. Für den Stadtteil Lerchenberg bewegt sich die Gesamtpopulation der kartierten Saatkrähen im Zeitraum 2017 und 2023 zwischen 165 und 285 Brutpaaren. Eine regelmäßige Zunahme ist nicht zu beobachten, die Werte schwanken jährlich.

Eine massive Zunahme von Rabenkrähen im Stadtteil Drais und der Umgebung lässt sich daher nicht auf eine gestiegene Anzahl an Brutvögeln zurückführen.

Bei den Schwärmen von Rabenvögeln, die in der Feldflur zu beobachten sind, handelt es sich oft um gemischte Schwärme von Saat- und Rabenkrähen, die zur Nahrungsaufnahme tagsüber die Felder aufsuchen. Sie sind Allesfresser und neben Sämereien und Feldfrüchten ernähren sie sich u.a. auch von Insekten, Schnecken, Regenwürmern und Aas. Durch das Verschwinden von Lebensräumen und somit einem breiten Nahrungsangebot, suchen die Rabenvögel vermehrt landwirtschaftliche Flächen zur Nahrungsaufnahme auf. Da in der modernen Landwirtschaft die Anzahl an Insekten und –larven auf den Feldern zudem stetig abgenommen hat, ernähren sich die Rabenvögel vermehrt von Samen und Feldfrüchten.

Von Herbst bis zum Frühjahr kommen aus dem Norden Rabenvögel hinzu, die bei uns überwintern, und die gemischten großen Schwärme übernachten an Massenschlafplätzen, oft auch in der Stadt. Im Frühjahr wandern die Tiere aus dem Norden in ihre Brutgebiete zurück. Belastbare Angaben oder Schätzungen zu den Größen der Nahrungs- und Winterschwärme der Rabenvögel liegen dem Grün- und Umweltamt nicht vor.

Fazit: Die angesprochene massive oder dramatische Zunahme an Rabenkrähen und Saatkrähen in Drais und Umgebung lässt sich anhand von Zahlen nicht belegen. Es spricht aber sehr viel dafür, dass der Nahrungsmangel dazu beiträgt, dass Rabenvögel vermehrt Felder und Obstplantagen zur Nahrungsaufnahme aufsuchen.

2. Beeinträchtigungen der Landwirtschaft durch Rabenvögel und Entschädigungen

Eine Bewertung der Schäden kann nur von den für die Landwirtschaft zuständigen Fachverbänden und -behörden erfolgen. Eine Registrierung von Schäden in der Landwirtschaft erfolgt bei der Stadtverwaltung nicht. Die Schäden werden vom Bauern- und Winzerverband erfasst und an das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität in Mainz gemeldet.

Auf der Grundlage einer Schadensregistrierung und -bewertung durch die landwirtschaftlichen Fachbehörden ist die Auszahlung von Entschädigungen durch das Land an betroffene Landwirte ein aus Sicht der Verwaltung gangbarer Lösungsansatz.

3. Beeinträchtigungen im besiedelten Raum durch Rabenvögel

Dem Grün- und Umweltamt liegen bisher keine Beschwerden von Bürger:innen aus dem Stadtteil Drais wegen Lärm oder Verschmutzungen durch Saat- oder Rabenkrähen vor.

Die Nester von Saatkrähen im Stadtgebiet befinden sich fast ausnahmslos auf alten Platanen oder Ahornbäumen. Mit einer Saatkrähenkolonie in den noch jüngeren Rosskastanien und weiteren Bäumen am neugestalteten Spielplatz in der Marc-Chagall-Straße ist daher in den nächsten Jahren nicht zu rechnen.

Eine stärkere Verschmutzung von Plätzen und Gehwegen kann im unmittelbaren Bereich von Saatkrähenkolonien während der Jungenaufzucht im Mai und Juni beobachtet werden. Hier werden im Einzelfall individuelle Lösungen gefunden (z.B. häufigere Reinigungsintervalle, Überdachungen, Herausnahme einzelner Nester), um die temporären Beeinträchtigungen zu mindern.

Eine gesundheitliche Gefährdung besteht durch Vogelkot nur bei einer oralen Aufnahme von infiziertem Kot. Im Vergleich dazu dürfte die Gefährdung durch Hundekot im öffentlichen Raum als eine wesentlich höhere Gefahr für die menschliche Gesundheit eingestuft werden.

4. Konkurrenz zu Singvögeln und Greifvögeln

Rabenvögel sind nicht ursächlich verantwortlich für eine Bestandsgefährdung oder ein Aussterben von Kleinvogelarten, Niederwild oder gar Greifvögeln; hierin sind sich Naturschutzverbände und Ornithologen einig. Die Ursachen für den Rückgang europäischer Vogelpopulationen sind in erster Linie die Lebensraumzerstörung und der Nahrungsmangel, z.B. durch den Einsatz von Insektiziden und Pestiziden. Zum Erhalt der Kleinvogelarten sind daher vorrangig die nachgewiesenen Ursachen für den Rückgang an Biodiversität in der Stadt und auf dem Land zu beheben.

5. Rechtliche Fragen im Umgang mit Rabenkrähen

Alle europäischen Vogelarten unterliegen dem Schutz der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und damit den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die Verbote umfassen das Nachstellen, Fangen, Verletzen und Töten der Tiere, aber auch das erhebliche Stören während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit. Auch außerhalb dieser Zeiten gilt grundsätzlich der § 39 BNatSchG. Dieser verbietet es, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Lebensstätten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Zu beachten sind ggf. die Rechtsverordnungen von nationalen Schutzgebieten und die Schutzzwecke der europäischen Schutzgebiete (Natura 2000).

Die europäische Vogelschutzrichtlinie stuft die Rabenkrähe, Elster und Eichelhäher als potentiell jagdbare Arten in Deutschland ein, die weiteren Rabenvögel nicht (Saatkrähe, Dohle, Kolkrabe). Die Elster und die Rabenkrähe unterliegen in Rheinland-Pfalz dem Jagdrecht (Landesjagdgesetz), die weiteren Rabenvögel nicht. Während der Setz- und Brutzeit ist die Jagd auch auf die Rabenkrähe verboten (§ 32 Abs. 4 Landesjagdgesetz). Eine grundsätzliche Änderung der Jagdgesetze für die Saatkrähe kann durch den Bundes- bzw. Landesgesetzgeber nur auf der Grundlage einer Änderung der Europäischen Vogelschutzrichtlinie erfolgen.

In begründbaren Einzelfällen sind im Naturschutz- wie im Jagdrecht auch Ausnahmen von den Verboten vorgesehen. Eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen kann das Verhalten der Rabenvögel nicht beeinflussen, so dass hierdurch keine nachhaltige Lösung für die betroffenen Bürger:innen und Landwirt:innen erkennbar ist.

6. Vergrämungsmöglichkeiten

Um die Belästigung der Anwohner:innen durch den Lärm zu mindern, sind in vielen Städten mit vergleichbarer Problematik unterschiedliche Methoden zur Vergrämung von Saatkrähen versucht worden. Alle Vergrämungsmaßnahmen sind bislang entweder wirkungslos oder nur von kurzer Dauer, da die intelligenten Vögel nach Beendigung der Maßnahmen sofort zurückkehren. Länger anhaltende Maßnahmen, z.B. akustische Vergrämung, sind in einem dicht besiedelten Stadtteil nicht anwendbar, da sie gleichermaßen auch für die Menschen störend oder gesundheitlich bedenklich sind. Eine Vergrämung oder Nestentfernung an einem Ort führt zur Ansiedlung der Vögel an einem anderen. Durch die Bildung sog. Splitterkolonien kann sich der Gesamtbestand sogar erhöhen. Mögliche Maßnahmen sind daher unter Berücksichtigung der Biologie und des Verhaltens der intelligenten Tiere sowie der Umgebung und weiterer öffentlicher Belange sorgfältig abzuwägen.

Maßnahmen zur Vergrämung von Rabenvögeln auf Feldern bis hin zur Jagd von Rabenkrähen sind in den ländlichen Außenbereichen im Stadtgebiet nicht grundsätzlich verboten. Zu beachten sind kollaterale Auswirkungen auf andere geschützte Tierarten (§ 44 BNatSchG) sowie die Schutzzwecke von Schutzgebieten, insbesondere Europäischen Vogelschutzgebieten. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass Vergrämungsmaßnahmen im Außenbereich den Umzug von Saat- und Rabenkrähen in die Stadt begünstigen können. Auch bei den Maßnahmen zum Schutz der Landwirtschaft ist daher im Einzelfall sorgfältig abzuwägen, alternative Schutzmaßnahmen sind vorrangig zu ergreifen.

7. Weiteres Vorgehen

Die geschilderte Situation tritt auch in anderen Kommunen auf. Die Stadtverwaltung Mainz befindet sich auf allen Ebenen im Gespräch, um geeignete Lösungen zu erreichen.